

## Disziplinarordnung der Kreissschule Buus-Maisprach

### Grundlagen

- Bildungsgesetz §64, §69, §90 und §91, Verordnung Kindergarten, Primarschule Baselland §71, §72 §72a, §72b und die Schulordnung der Kreissschule Buus-Maisprach.
- Beschlüsse Lehrerkonvent und Schulrat

### Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler

- sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;
- besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörde ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

### Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

### Regeln auf dem Schulgelände

- Während der grossen Pause ist das Schulareal nicht zu verlassen.
- Die Anweisungen der Pausenaufsicht müssen befolgt werden.
- Der Gebrauch eines Mobiltelefons ist während der Unterrichtszeit und den Pausen an der Kreissschule nicht erlaubt.
- Die Aussenspielflächen und -geräte dürfen nicht mutwillig beschädigt werden.

Bei Nichteinhalten der Schulordnung werden aus dem Verstoß entsprechende Konsequenzen gezogen.

### Ablauf bei Disziplinarproblemen

Bei Disziplinarproblemen wird in erster Linie direkt mit der Schülerin oder dem Schüler das Gespräch geführt und gegebenenfalls konkrete Vereinbarungen über Verhaltensänderungen getroffen und schriftlich formuliert. Mögliche Konsequenzen werden aufgezeigt. Ein zweites Gespräch wird vereinbart und es wird angekündigt, dass wenn keine wesentliche Verbesserung eintritt, die Erziehungsberechtigten informiert werden. Die Gesprächsinhalte werden schriftlich festgehalten.

Bei Nichteintritt der erwünschten Veränderung werden die Erziehungsberechtigten und evtl. weitere Lehrpersonen von der Klassenlehrperson zum Gespräch eingeladen. Die nicht eingehaltenen Verhaltensänderungen werden thematisiert und die Erwartungen vereinbart und schriftlich festgehalten. Über mögliche Konsequenzen werden die Beteiligten informiert.

Bei erneutem Nichteinhalten der Vereinbarung lädt die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und die Lehrperson zum Gespräch ein. Die Konsequenzen weiterführenden Fehlverhaltens werden aufgezeigt. Disziplinarische Massnahmen werden ergriffen, Schulausschluss angedroht

und eine Gefährdungsmeldung kann erwogen werden. Falls danach noch immer keine Veränderung eintritt, kann die Schulleitung beim Schulrat einen Antrag auf einen Schulausschluss stellen.

### **Massnahmen bei leichten Verstössen**

Die Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein. Die Art und Dauer der Massnahmen werden nach dem Verschulden, nach den Umständen des Falles und nach Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt. Die Massnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.

### **Massnahmen im Unterricht**

Alle Lehrpersonen sind berechtigt ihre Unterrichtsregeln durchzusetzen und angemessene Massnahmen zu ergreifen.

- mündliche Ermahnung;
- zusätzliche Hausaufgaben;
- kurze Wegweisung vom Unterricht;
- Nachsitzen in der unterrichtsfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichts, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichts der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

### **Massnahmen bei schweren Verstössen**

Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen folgende Massnahmen ergreifen:

- zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- befristeter Ausschluss vom Unterricht;
- Versetzung in eine andere Klasse;
- Antragstellung an den Schulrat auf Schulausschluss bis 8 Wochen mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Bei schweren Verstössen gegen die Schulordnung werden die Erziehungsberechtigten informiert und gegebenenfalls angehört. In diesem Fall wird ihnen der Entscheid schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

### **Beschwerden**

Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Wird eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.

Besteht ein Verdacht auf Verwahrlosung eines Kindes oder Nichteinhalten der elterlichen Pflichten, muss die Lehrperson oder die Schulleitung eine Gefährdungsmeldung bei der KESB machen.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der KESB fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

### **Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten

- Sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.
- Unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder.
- Arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen.
- Halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

Falls Fragen und Unklarheiten rund um Ihr **Kind** auftreten, wenden Sie sich bitte immer zuerst an die Klassenlehrperson. So können Schwierigkeiten meist im Ansatz gelöst werden. Die Klassenlehrperson ist zuständig für alle Fragen und Probleme, welche die eigene Klasse betreffen.

Sollten Konflikte mit einer **Lehrperson** auftreten, suchen Sie ebenfalls bitte zuerst das Gespräch mit der betroffenen Lehrperson. Falls das Gespräch keinen Erfolg zeigt beziehungsweise keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, wenden Sie sich an die Schulleitung.

### **Verletzung der Absenzenordnung der Kreisschule**

Die Massnahmen beim Zuspätkommen liegen im Ermessen der Lehrperson.

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht von mehr als einer Lektion führt zu einem Gespräch der Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als einem Tag erfolgt eine schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten mit Kopie an die Schulleitung und den Kreisschulrat.

Als unentschuldigte Absenz gilt, wenn das Kind nicht vor Schulbeginn von den Erziehungsberechtigten in der Schule abgemeldet wurde.

Erziehungsberechtigte müssen ihr Kind auch bei einer mehrtägigen Erkrankung täglich in der Schule abmelden, ausser es liegt ein Arztzeugnis vor. Eine Abmeldung durch Kinder (Geschwister) wird nicht als Entschuldigung akzeptiert.

Im Wiederholungsfall kann der Kreisschulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestrafen.

### **Inkrafttreten**

Die Disziplinarordnung tritt am 1.1.19 in Kraft.